



Schweizerischer  
Berufsverband  
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazion svizra  
da las professiuns  
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera  
dei professionisti del-  
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Regierung des Kantons Graubünden  
Standeskanzlei  
Reichsgasse 35  
7001 Chur

Chur, 17. Oktober 2005

## **Vernehmlassung zur Neuregelung der Regierungs- und Verwaltungsorganisation**

Sehr geehrte Regierung  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Berufsverband SBS vertritt die Interessen der Professionellen der Sozialen Arbeit. Die Aufgaben der Sozialen Arbeit umfasst viele Bereiche die staatlich geregelt sind, kantonale durchgeführt oder an Private delegiert werden. Somit bestehen enge Verbindungen der Sozialen Arbeit mit der Verwaltung. Aus diesem Grund möchten wir uns zur Vernehmlassung äussern.

Eine staatliche Verwaltung hat die Aufgabe dem Bürger zu dienen und Aufgaben von grösserer Tragweite zu übernehmen, die den einzelnen Bürger überfordern würde. So sehr sich die gesellschaftlichen Realitäten verändern, muss sich auch die Behörde anpassen und vorausschauen.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüssen wir die Reorganisation der kantonalen Verwaltung; dadurch zeigt die Regierung, dass sie gesellschaftlichen Realitäten wahrnimmt und gewillt ist darauf zu reagieren. Zudem ist durch die Revision der kantonalen Verfassung von 2004 eine gute Zeit, die Aufgaben und Neuordnung der einzelnen Verwaltungseinheiten zu überprüfen und anzupassen.

Der SBS ist ebenfalls erfreut, dass im Bereich der sozialen Arbeit verschiedenste Stellen zusammengeführt werden, die bereits durch IIZ eng miteinander arbeiten müssen. Wir erhoffen uns dadurch höhere Effizienz, Durchlässigkeit und Professionalität.

---

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden  
Patrik Degiacomi  
Ringstr. 185  
7000 Chur

P: 081 353 95 69  
G: 081 936 01 51  
[sbs-gr@gmx.ch](mailto:sbs-gr@gmx.ch)  
[www.sbs-aspas.ch](http://www.sbs-aspas.ch)

Präsident:

Ulrich Zillner



## **A. Regierungs- und Verwaltungsgesetz**

### **Art.10, Abs. 2**

Wir befürworten die bisherige Regelung, bei der alle ortsanwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen. Die Regierung ist eine Kollegialbehörde, die alle einbinden sollte. Ausnahme bildet hier in dringenden Fällen nur die Ortsabwesenheit.

### **Art.15. Abs.3**

Wir befürchten in diesem Zusammenhang bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ausserhalb der kantonalen Verwaltung eine Kürzung und Abbau der staatlichen Leistungen. Dies sollte nie ein Grund für die Auslagerung sein dürfen.

### **Art. 21 Abs.1**

Die Standeskanzlei sollte reine Stabstelle- Koordinations- und Verbindungsstelle bleiben, wie in KV Art 49 Abs. 2. festgelegt; es sollten ihr keine Verwaltungseinheiten unterstellt werden können, ansonsten sie die ihr zugedachte Aufgabe nicht mehr unbefangen durchführen kann. Eine klare Abgrenzung ist ebenfalls durch die besondere Stellung sinnvoll (direkt der Regierung unterstellt).

### **Art.23 Abs. 1**

Die Instrumentarien (z.B. Stellungnahmen, Mitberichte, etc.) sollten explizit erwähnt werden. Dies belegt sowohl die Zusammenarbeit und stellt eine koordinierte, interdepartementale Kooperation sicher.

## **B. Regierungs- und Verwaltungsverordnung**

### **Amtstellenverteilung**

Durch die Neuverteilung und Verschiebung von Personal werden auch verschiedene Kulturen aufeinander treffen. Dies ist bei der Neubildung zu berücksichtigen, zudem sollten Funktionen, Anstellungsbedingungen (Löhne, Weiterbildung, etc.) gewahrt werden.

#### **1. Wirtschaft, Arbeit und Soziales**

Durch die Zuweisung des Sozialamtes und der organisatorischen Angliederung der Sozialversicherungsanstalt ist ein wichtiges Anliegen der Unterstützung benachteiligter Menschen realisiert worden. Die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) vorgegebenen Strukturen können so interdepartemental verfeinert werden. Kürzere Entscheidungswege, strategisches Management und die Möglichkeit von Case Management sind Chancen zur Effizienzsteigerung und somit dem besseren Dienst am Kunden. Insbesondere mit der Möglichkeit von Case Management kann das Departement in den Zentren „Eingangspforten“ installieren, wo über die Zuweisung und weitere Beratung



entschieden wird (Triage durch RAV/RSD/spez. SD/IV, BB); somit wird verhindert, dass parallele Strukturen und unnötige Mehrfachbearbeitungen entstehen. Zudem nimmt der Bürger die Unterstützungssysteme der IIZ als Ganzes wahr. Mit baulichen Massnahmen kann dies weiter unterstützt werden, ein gutes Beispiel ist Ilanz.

## 2. Justiz, Sicherheit und Gesundheit

### A. Amt für Strafvollzug

Wir begrüssen die Neuschaffung dieses Amtes. Die bestehende Zusammenarbeit kann so aus den Erfahrungen effizient und wirksam aufgebaut werden. Jede der vier Abteilungen (beide Anstalten, Einweiser sowie Schutzaufsicht) sollten jedoch eigenständig bleiben; eine Geschäftsleitung zur Koordinierung würden wir begrüssen, wie auch einen eigenständigen Amtsleiter.

### B. Asylorganisation

Durch die Verschiebung der Asylorganisation vom Sozialamt ins Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht wird augenscheinlich die Gewichtung der Arbeit innerhalb der Behörde geändert. Im Sozialamt prägte die Betreuung durch qualifizierte SozialarbeiterInnen die Arbeit, dies scheint im neuen Amt anders gelagert zu sein. Waren bis jetzt die Aufgaben Verfahren, Vollzug und Betreuung voneinander getrennt, besteht die Gefahr, dass sie im gleichen Amt verschmolzen werden.

Mit Erstaunen haben wir die Stellenausschreibung „Sektionsleitung Unterbringung und Betreuung“ des Kantons zur Kenntnis genommen. Darin verflochten sind auch die neuen Strukturen der Asylorganisation; die Gesamtleitung wird abgelöst durch eine Struktur, in der ein Leiter einer Kollektivunterkunft zusätzlich die Sektionsleitung „Unterbringung und Betreuung“ übernehmen soll. Der bisherige Sozialdienst ist nicht mehr der Gesamtleitung unterstellt, sondern soll dem Sektionsleiter „Administration“ unterstellt zu werden. Die eigentliche Asylorganisation wird zerteilt und somit Verfahren, Vollzug und Betreuung vermischt. Die gleiche Asylorganisation, die innerhalb des Sozialamtes in den Jahren 2003 und 2004 neu organisiert und professionell strukturiert wurde, wird ihrer Funktion enthoben. Mit dieser Entwicklung der Asylorganisation können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir unterstützen eine klare Trennung der Betreuung vom Verfahren und Vollzug. Die Asylorganisation sollte mit ihren Konzepten der Betreuung und Beratung selbstständig innerhalb des neuen Amtes angesiedelt werden. Sie ist als eigenständige Abteilung mit Kompetenzen zu versehen und administrativ dem Amtsleiter unterstellt sein, das heisst getrennt von der Abteilung „Asyl und Massnahmenvollzug“. Somit bleibt ihre Unabhängigkeit gewahrt.

Zudem ist es für uns nicht einsehbar, warum die Umgestaltung der Asylorganisation und die Neuschaffung des Amtes für Strafvollzug bereits auf 1.1.2006 geplant wird und nicht wie die anderen betroffenen Organisationseinheiten ein Jahr später. Warum dieses Tempo ?

Wir schlagen in Sinne der Asylbewerber vor diese Struktur noch einmal zu überdenken und dem rechstaatlichen Prinzip der Teilung von Verfahren, Vollzug und Betreuung zu folgen.



Schweizerischer  
Berufsverband  
Soziale Arbeit SBS

Sektion Graubünden

Associazion svizra  
da las professiuns  
socialas ASPS

Secziun Grischun

Associazione svizzera  
dei professionisti del-  
l'azione sociale ASPAS

Sezione Grigioni

Dem Sozialdienst ist eine eigenständige Funktion zuzuschreiben und einem Leiter „Betreuung“ zu unterstellen.

Zum Schluss möchten wir noch eine Anregung einbringen. Mit der Auslagerung der Schutzaufsicht und der Asylorganisation ergibt sich die Möglichkeit, über dringend nötige Koordinationsaufgaben in der Jugendhilfe und damit über neue Strukturen auch innerhalb des Sozialamtes nachzudenken.

Wir schlagen die Schaffung eines Jugendamtes vor, worin die verschiedenen Aufgaben die zum Kinder- und Jugendalter gehören gebündelt und zusammengefasst werden. Zum Beispiel Jugendberatung, Pflegekinder- und Adoptionswesen, Jugendschutz, Jugendpolitik, Koordination von jugendspezifischen Aufgaben, usw.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und in das neue Gesetz wie in die neue Verordnung einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorstand des SBS Graubünden

U. Zillner  
Präsident

D. Thaler  
Verantwortlicher Sozialpolitik

M. Näf-Ryffel  
Vorstandsmitglieder

---

Geschäftsstelle:

SBS Graubünden  
Patrik Degiacomi  
Ringstr. 185  
7000 Chur

P: 081 353 95 69  
G: 081 936 01 51  
[sbs-gr@gmx.ch](mailto:sbs-gr@gmx.ch)  
[www.sbs-aspas.ch](http://www.sbs-aspas.ch)

Präsident:

Ulrich Zillner